Vertretung des Betroffenen bei dem Landgericht Magdeburg durch den in N. ansässigen Rechtsanwalt J. vertretbar und geboten.
Ferner ist zu bedenken, dass der Betroffene in E. wohnt, also nicht im Landgerichtsbezirk Magdeburg, insofern wäre gegebenenfalls die Beiordnung eines Verkehrsanwalts gemäß § 121 Abs. 4 ZPO geboten, so dass ebenfalls Mehrkosten entstehen würden. Insofern liegen auch unter diesem Gesichtspunkte Umstände vor, die die Einschränkung der Beiordnung auf die Kosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts vorliegend nicht gebieten (…).
Ungeachtet dessen sind Mehrkosten auch nicht ersichtlich, da das Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich schriftlich gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG erfolgt. Auch Aktenversendungskosten dürften zu vernachlässigen sein, da üblicherweise die Akten auch im Gerichtsbezirk versendet werden und die Versendungskosten innerhalb des Gerichtsbezirks Magdeburg gegenüber denen nach N. identisch sind.
Nach alledem kann die Beiordnung des Rechtsanwalts J. aus N. vorliegend unbeschränkt erfolgen. (…)

Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OLG Naumburg

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 22641.

Strafrechtliche Rehabilitierung der Arrestierung eines Bausoldaten wegen Befehlsverweigerung

OLG Rostock, Beschluss vom 25. August 2026 – 22 Ws Reha 9/26 (LG Neubrandenburg)

StrRehaG §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 13, 14

1. Ein Rehabilitierungsanspruch ist gegeben, wenn die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat oder wenn die Einweisungsentscheidung aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil die – angeordnete Unterbringung in grobem Missverhältnis zu ihrem Anlass steht.

2. Die Durchsetzung der Dienstvorschriften, insbesondere von Ordnung und Disziplin in der NVA der DDR, war ein Ziel, das jeder Armee immanent ist und die Aufrechterhaltung der Militärdisziplin ist ein grundsätzlich anzuerkennendes Anliegen, da die Funktionsfähigkeit des Militärs auf hierarchischen Strukturen und militärischer Disziplin beruht.

3. Vor dem Hintergrund, dass Wehrdienstverweigerer vom DDR-Regime ohnehin als Feinde und Gegner des Staates gesehen wurden, sind die Arrestierung und Inhaftierung des Betroffenen nicht lediglich als bloße Sanktionierung der Befehlsverweigerung, sondern zugleich auch als politische Verfolgung zu sehen.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Beschwerde des Betroffenen richtet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg mit dem sein Rehabilitierungsantrag hinsichtlich seiner Arrestierung in einer Einzelzelle der Fallschirmjägereinheit in L. im Zeitraum XX.XX.0000 bis XX.XX.0000 und hinsichtlich der Inhaftierung in der Disziplinarstrafeinheit S. (O.) – sog. Militärgefängnis – im Zeitraum XX.XX.0000 bis XX.XX.0000 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die gemäß § 13 Abs. 1 StrRehaG statthafte Beschwerde ist innerhalb der Frist angebracht worden, mithin zulässig.
Die Beschwerde erweist sich als begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2026 ausgeführt:
„Der Betroffene hatte den Wehrdienst mit Waffen abgelehnt und war seit dem XX.XX.0000 als sog. Bausoldat in der Nationalen Volksarmee. Ausweislich der aufgefundenen Unterlagen wurde er am XX.XX.0000 „wegen ständiger Verstöße gegen Militär. Disziplin u. Ordnung“ mit einem dreimonatigen Dienst in der Disziplinareinheit bestraft (…). Es ist angesichts der aus dem Wehrdienstausweis (…) ersichtlichen Dienstzeit vom XX.XX.0000 bis zum XX.XX.0000 – ein Jahr, 9 Monate und 7 Tage und der Differenz zu der regulären Wehrdienstzeit von 18 Monaten davon auszugehen, dass der Betroffene tatsächlich – wie von ihm vorgetragen – unmittelbar vor der Inhaftierung in der Disziplinareinheit drei Tage im Arrest verbrachte, da Strafzeiten nachgedient werden mussten.
Die Rehabilitierungskammer ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Dienst in der Disziplinareinheit S. unter haftähnlichen Bedingungen geleistet wurde:
Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG finden die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, entsprechend Anwendung. § 2 Abs. 2 StrRehaG stellt ein Leben unterhaftähnlichen Bedingungen einer Freiheitsentziehung gleich. Das Thüringer Oberlandesgericht hat nach entsprechenden Recherchen festgestellt, dass der Dienst in der Disziplinareinheit S. einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleich kam und sich kaum von den Bedingungen unterschied, welche für die Strafgefangenen des sich in derselben Liegenschaft befindlichen Militärgefängnisses der NVA galten (…).
Dasselbe gilt für den der Inhaftierung vorgelagerten dreitägigen Arrest in der Einzelzelle.
Ein Rehabilitierungsanspruch ist gegeben, wenn die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat oder wenn die Einweisungsentscheidung aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil die – angeordnete Unterbringung in grobem Missverhältnis zu ihrem Anlass steht (…).
Die Versetzung in die Disziplinareinheit S. war eine Disziplinarmaßnahme, die aufgrund der Dienstvorschrift 010/0/006 des Ministerrates der DDR, Ministerium für Nationale Verteidigung, aus dem Jahre 1982 möglich war (…).
Auch wenn diese Vorschrift kein Gesetz darstellte, war doch gewährleistet, dass solche Disziplinierungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgten (…).
Die Durchsetzung der Dienstvorschriften, insbesondere von Ordnung und Disziplin in der NVA der DDR, war ein Ziel, das jeder Armee immanent ist und die Aufrechterhaltung der Militärdisziplin ist ein grundsätzlich anzuerkennendes

Anliegen, da die Funktionsfähigkeit des Militärs auf hierarchischen Strukturen und militärischer Disziplin beruht (...).
Vorliegend hat der Betroffene vorgetragen und durch die zu den Akten gereichten Erklärungen des J. H. und des T. K., die zeitgleich in L. als „Bausoldaten" eingesetzt waren glaubhaft gemacht, dass die konkrete Aufgabe darin bestand, ein Stadtkampfobjekt mit Straßenzügen zu errichten, welches einem Teil von Westberlin nachempfunden gewesen sein soll und das später der Ausbildung von NVA-Soldaten dienen sollte, um den Erstschlag zu proben (…). Nachvollziehbar ist jedenfalls, dass auf dem Truppenübungsplatz L. ab 1984 der Bau einer Ortskampfanlage („R.") erfolgte, die 1989 zur Nutzung freigegeben wurde (…). Der Betroffene hat nach seinen eigenen Angaben die Arbeiten an der Ortskampfanlage aus Gewissensgründen verweigert, dies bestätigen die Erklärungen des J. H. und des T. K. (…).
In der DDR galt aufgrund des Wehrpflichtgesetzes vom 24.01.1962 die allgemeine Wehrpflicht, die durch das Militärstrafgesetz vom selben Tage flankiert wurde (…). Ein Recht auf Wehrdienstverweigerung gab es nicht, bereits die schlichte Weigerung, den Wehrdienst zu leisten, war strafbar, § 256 Abs. 1 StGB/DDR.
- 1964 wurde für Personen, die die Ausbildung an der Waffe aus „religiösen Anschauungen oder aus ähnlichen Gründen" ablehnten, die Möglichkeit eines waffenlosen Ersatzdienstes in den Baueinheiten geschaffen (…). Die Bausoldaten waren aber nach dieser Anordnung in die Armee integriert und konnten auch zum Ausbau von Verteidigungs- und sonstigen militärischen Anlagen eingesetzt werden (…) Einen zivilen Wehrersatzdienst gab es nicht. Bausoldaten galten im DDR-Regime als „feindlichnegative Kräfte" und „Störer", sie waren Drangsalierungen aus gesetzt, hatten schlechtere Chancen, gewünschte Studien- oder Ausbildungsplätze zu erhalten und wurden als politische Gegner angesehen, wobei sie im Ersatz dienst sehr schwere körperliche Arbeit zu leisten hatten (…).
Der Betroffene hat beschrieben, in L. durch Hinweise mehrerer für den Bauabschnitt eingesetzter Reservisten erfahren zu haben, dass das zu errichtende Gelände, also die Ortskampfanlage, für einen Erstschlag gegen Westberlin genutzt werden sollte. Da Geschwister von ihm und enge Verwandte in Westberlin lebten, habe er die Arbeit boykottiert, d.h. er habe keine weiteren Bauarbeiten an dieser Anlage mehr ausführen wollen (…).
Er hat den Befehl – Ausführung der Bauarbeiten am Objekt Ortskampfanlage – letztlich aus einer Vertiefung der Gründe, die ihn bereits zur Verweigerung des Dienstes an der Waffe bewegten, also seiner pazifistischen Grundeinstellung – s. Erklärung vom 09.09.1983 (…) verweigert. Diese Motivation haben T.K. und J.H. in ihren Erklärungen, die im Rehabilitierungsverfahren im Wege des Freibeweises berücksichtigt werden können, bestätigt. Die konkrete Bautätigkeit war zwar waffenlos, wurde jedoch vom Betroffenen nachvollziehbar als unmittelbar kriegsvorbereitend empfunden, wobei die potenzielle Betroffenheit seiner Geschwister und sonstigen Familienmitgliedern in Westberlin verstärkend gewirkt haben dürfte.
- Angesichts dessen und vor dem Hintergrund, dass Wehrdienstverweigerer vom DDRRegime ohnehin als Feinde und Gegner des Staates (s.o.) gesehen wurden, sind die Arrestierung und Inhaftierung des Betroffenen nicht lediglich als bloße Sanktionierung der Befehlsverweigerung, sondern zugleich auch als politische Verfolgung zu sehen.
Der Betroffene ist mithin zu rehabilitieren."
Dem tritt der Senat bei.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 22003.

NJ Rezensionen



Germelmann / Matthes / Prütting
Arbeitsgerichtsgesetz: ArbGG
Verlag C. H. Beck München, 11. Auflage 2026, XXVII, 1924 S., Hardcover (Leinen), 189,00 Euro
ISBN 978-3-406-82626-9

Am 5. August 2026 erschien die 11., umfassend neu bearbeitete Auflage des Kommentars „Germelmann/Matthes/Prütting Arbeitsgerichtsgesetz". Mehr als drei Jahrzehnte nach der Erstauflage im Jahre 1992 und vier Jahre nach der Vorauflage behauptet sich das in der Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht erscheinende Werk weiterhin als eines der maßgeblichen Standardwerke des arbeitsgerichtlichen Verfahrensrechts. Die Neuauflage steht erkennbar im Zeichen der Digitalisierung der Justiz. Den Erläuterungen liegt der Gesetzesstand vom 1. Januar 2026 zugrunde.

Eine Besonderheit, die den Kommentar von vergleichbaren Werken abhebt, ist seine breit angelegte und interessante Einleitung. Die Autoren begründen dies damit, dass das arbeitsgerichtliche Verfahren seit Inkrafttreten des ArbGG am 1. Oktober 1953 nur sehr selten Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen sei. Die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung trägt diesem Befund eindrucksvoll Rechnung. Die Ursprünge der Arbeitsgerichtsbarkeit sieht die Einleitung in den Zunftgerichten. Für die mit dem Aufkommen von Verlagen und Manufakturen im ausgehen-